

Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Brohl-Lützing

vom 02. Juli 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brohl-Lützing vom 26. August 2019, wird wie folgt geändert:

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (3) Dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Höhe von 3.001 EURO bis 10.000 EURO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 2. Gewährung von Zuweisungen in Höhe von 2.501 EURO bis 10.000 EURO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 3. Grundstücksan- und verkäufe bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO
 4. Unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 2.501 EURO bis zu 10.000 EURO.
Bis zu dem Betrag von 2.500,00 EURO ist die Verwaltung zuständig.
 5. Erlass von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 501 EURO bis zu 5.000 EURO.
Bis zu dem Betrag von 500,00 EURO ist die Verwaltung zuständig.
 6. Die Entscheidung in Miet- und Pachtangelegenheiten der gemeindeeigenen Häuser und Grundstücke für
 - a) Vermietung von Wohnungen
 - b) Vergabe von Aufträgen für Renovierungsarbeiten in Höhe von 2.501 EURO bis 10.000 EURO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - c) Bereinigung von Mietstreitigkeiten
 - d) Angelegenheiten der Hausordnung.
 7. Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbau) sowie Ingenieurleistungen (einschl. Bauleitplanung) in Höhe von 3.001 EURO bis 10.000 EURO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
2. Beschlussfassung über die Stellungnahmen nach § 63 Abs. 4 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.11.1998 (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung zu den Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung und zwar wie folgt:
 - Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB);
Wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung des Baugrundstücks gesichert ist, ist der Bauantrag nach § 67 LBauO zu behandeln.
 - Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 33 BauGB
 - Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (unbeplanter Innenbereich);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB
 - Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB);
Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 35 BauGB
3. Vorberatung von städtebaulichen Planungen (insbesondere Bebauungspläne), Grünordnungsplänen und Gestaltungssatzungen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung von folgender Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EURO im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Vergabe von Zuweisungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO im Einzelfall

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 02. Juli 2020

Dr. Gondert
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde Brohl-Lützing unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brohl-Lützing, den 02. Juli 2020

Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Dr. Gondert
Ortsbürgermeister